



Monbijoustrasse 14  
3001 Bern  
Tel. 031 25 73 64 / 65  
Telex 33 527

2, avenue Agassiz  
1001 Lausanne  
Téléphone 021 20 28 11  
Telex 25 730

## CENTRE PATRONAL PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST

2 x NEIN

Lausanne, den 26. Juli 1977  
ME/ub

Das Centre Patronal teilt mit:

### Mieterschutz: der Gegenvorschlag ist eine Falle

In gewissen Kreisen gilt es als geschickt, jeder als unerwünscht erachteten Verfassungsinitiative systematisch einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Nun geht aber der Gegenvorschlag meist in der gleichen Richtung wie die Initiative, nur etwas weniger weit.

So verhält es sich auch mit dem Gegenvorschlag, der der Initiative für einen angeblich wirksamen Mieterschutz gegenübergestellt wird: Man stellt zwar die Freiheit des Grundeigentums nicht offen in Frage, aber man akzeptiert doch die Möglichkeit, dass der Staat überall und jederzeit unabhängig von der Situation auf dem Wohnungsmarkt in das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter eingreifen kann. Dem Staatssozialismus wird zwar nicht Tür und Tor geöffnet, aber man lässt ihm immerhin ein Hintertürchen.

Der Gegenvorschlag ist in diesem Fall umso gefährlicher als er eine Falle enthält. Der Bürger glaubt über folgenden Text abzustimmen: "Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und andern Forderungen der Vermieter". Diese Bestimmung ist bereits in die Bundesverfassung aufgenommen. Gegenstand der Abstimmung ist die Streichung eines Satzes, der die wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des erwähnten Grundsatzes darstellt: "Die Massnahmen sind nur anwendbar in Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht." Voraussetzung für die Staatsintervention ist somit ein wesentliches Ungleichgewicht auf dem Wohnungsmarkt. Unter einer solchen Voraussetzung kann man sich mit Staatseingriffen noch abfinden. Anders verhält es sich indessen mit dem Gegenvorschlag, der jegliche Intervention des Staates bei jeder beliebigen Verfassung des Wohnungsmarktes zulässt.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute aufgrund des Notrechtes eine Situation besteht, wie wenn der Gegenvorschlag schon angenommen wäre. So ist denn die erwähnte Voraus-

setzung bereits aufgrund des Bundesbeschlusses über die Preisüberwachung in Abweichung von der Bundesverfassung suspendiert.

Wie man sieht, ist die Falle gerichtet. Mit einem doppelten Nein am 25. September kann der Stimmbürger vermeiden, sich fangen zu lassen.